



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 28. Juni 2017</b>	<b>Nummer 25</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten .....	554
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 .....	555
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen ...	559
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	560
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	562
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen und Kriminaldienstmarken .....	562

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

**Richtlinie  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger  
der Siedlungswasserwirtschaft  
für bei der Umsetzung der Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015  
angefallene Verwaltungskosten**

Vom 26. Mai 2017

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach der Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14). Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Tragung der im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 anfallenden Verwaltungskosten zu unterstützen. Dadurch soll die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Daseinsvorsorgeaufgaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentliche Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung/Schmutzwasserbeseitigung) gewährleistet bleiben.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Begriffsbestimmungen
- 1.3.1 Kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift sind Städte, Gemeinden, Ämter sowie Zweckverbände mit Sitz im Land Brandenburg, die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind.
- 1.3.2 Verwaltungskosten im Sinne dieser Vorschrift sind die zusätzlichen, nicht benutzungsgebührenfähigen Personalkosten, Sachkosten, Rechtsverfolgungskosten und Kosten für die Einschaltung Dritter (zum Beispiel für Gutachten und Rechtsberatung), die einem Aufgabenträger nach Nummer 1.3.1 bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) entstanden sind und entstehen werden.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung sind Verwaltungskosten nach Nummer 1.3.2.
- 2.2 Die Zuwendung kann auch für die Verwaltungskosten nach Nummer 2.1 geltend gemacht werden, die bereits vor der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 17. Dezember 2015 wegen der Beitragsrückzahlungen nach Nummer 1.1 entstanden sind.

### **3 Zuwendungsempfängende**

Zuwendungsempfängende sind kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft nach Nummer 1.3.1, die von der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betroffen sind.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3 werden Zuwendungen für Verwaltungskosten nach Nummer 2.1 gewährt, die

- 4.1 bei der Umsetzung der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit den Beitragsrückzahlungen entstanden sind oder entstehen werden und
- 4.2 nicht über Benutzungsgebühren refinanzierbar sind.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Das Land Brandenburg gewährt eine anteilige Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung über Pauschalbeträge.
- 5.2 Jedem Zuwendungsempfängenden wird eine Pauschale in Höhe von 200 000 Euro gezahlt.
- 5.3 Bemessungsgrundlage: pauschale Gewährung
- 5.4 Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 1.3.2 betragen.

### **6 Verfahren**

- 6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1 Anträge für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und formlos über die für den jeweiligen An-

tragstellenden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.1.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Nachweis der Betroffenheit der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
- Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Verbandsversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) über den Inhalt und Umfang der Beitragsrückzahlung, einschließlich der Beschlussvorlage (Beschlussbegründung).

6.1.3 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

6.1.4 Auf der Grundlage des schriftlichen Antrages erteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

6.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt als Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die oder der Zuwendungsempfängende hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung den Nachweis zu erbringen, dass die ihr oder ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der gemäß Nummer 5.2 gewährten Zuwendung den Höchstsatz der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Nummer 5.4 nicht überschreiten.

6.4 Rückzahlungsverfahren

Unterschreiten die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten den Betrag von 222 000 Euro und wird damit der Höchstsatz der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Nummer 5.4 überschritten, so hat die oder der Zuwendungsempfängende den Unterschiedsbetrag von 200 000 Euro und 90 Prozent der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten unverzüglich, spätestens jedoch im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens gemäß Nummer 6.3 an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung ist der Anspruch mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

6.5 Weisungsrecht

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat ein Weisungsrecht gegenüber der Bewilligungsbehörde.

**7 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

**8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 30. Juni 2017 in Kraft und am 1. Januar 2019 außer Kraft.

**Richtlinie  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger  
der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung  
der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts  
vom 12. November 2015**

Vom 26. Mai 2017

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach der Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14). Ziel der Unterstützung ist es, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Daseinsvorsorgeaufgaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentlichen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung/Schmutzwasserbeseitigung) zu gewährleisten. Die Zuwendung wird unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen kommunalen Aufgabenträger und kommunalen Verbandsmitglieder nachrangig gewährt.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Begriffsbestimmungen

1.3.1 Kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft im Sinne dieser Richtlinie sind Städte, Gemeinden, Ämter sowie Zweckverbände mit Sitz im Land Brandenburg, die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind.

1.3.2 Rückzahlungsoptionen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1.3.2.1 Rückzahlungsoption I: Beitragsrückzahlungen, die aufgrund der Aufhebung noch nicht bestandskräftiger nach

der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 12. November 2015 rechtswidriger Bescheide gezahlt wurden oder noch gezahlt werden.

1.3.2.2 Rückzahlungsoption II: Beitragsrückzahlungen, die über die in Nummer 1.3.2.1 genannten Fälle hinaus auch die Aufhebung solcher Bescheide betreffen, die inhaltlich von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 betroffen, aber schon bestandskräftig sind, jedoch aufgrund gewährter Stundungen noch nicht vollständig bezahlt oder vollstreckt wurden.

1.3.2.3 Rückzahlungsoption III: Beitragsrückzahlungen, die aufgrund der Aufhebung aller von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 erfassten rechtswidrigen Bescheide gezahlt wurden oder noch gezahlt werden.

1.3.2.4 Rückzahlungsoption IV: Beitragsrückzahlungen, die aufgrund der Aufhebung aller jemals vereinnahmten Beiträge gezahlt wurden oder noch gezahlt werden und das Finanzierungsmodell in diesem Zusammenhang auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt wird.

## 2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung sind die von kommunalen Aufgabenträgern zur Umsetzung der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezahlten oder zu zahlenden Beitragsrückzahlungen, soweit sie sich auf die Rückzahlungsoption I (Nummer 1.3.2.1) oder die Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2) beschränken. Nicht Gegenstand der Zuwendung sind Beitragsrückzahlungen nach der Rückzahlungsoption III (Nummer 1.3.2.3) sowie nach der Rückzahlungsoption IV (Nummer 1.3.2.4), im Rahmen derer Aufgabenträger Beiträge freiwillig zurückerstatten.

2.2 Gegenstand der Zuwendung sind auch Verpflichtungen zur Zahlung von Verbandsumlagen von Städten, Gemeinden oder Ämtern als Verbandmitglied eines zweckverbandlich organisierten Aufgabenträgers im Sinne von Nummer 2.1, die von ihrem Zweckverband für die Leistung von Beitragsrückzahlungen zur Umsetzung der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Anspruch genommen worden sind. Dies gilt nur, wenn sich der Zweckverband auf die Rückzahlungsoption I (Nummer 1.3.2.1) oder die Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2) beschränkt.

2.3 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 Absatz 1 LHO können Zuwendungen für Beitragsrückzahlungen, die bereits vor Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 17. Dezember 2015 ausgezahlt wurden, geltend gemacht werden.

## 3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsberechtigt für Zuwendungen nach Nummer 2.1 sind kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft im Sinne der Nummer 1.3.1, die nach der in Nummer 1.1 genannten Entscheidung zur Rückzahlung von gezahlten Beiträgen verpflichtet sind oder von der in Nummer 1.1 genannten Entscheidung betroffene Bescheide erlassen haben, die bestandskräftig sind, aber auf die noch nicht vollständig gezahlt wurde.

3.2 Zuwendungsberechtigt für Zuwendungen nach Nummer 2.2 sind kommunale Körperschaften (Gemeinden, Städte und Ämter), deren Zweckverband nach der in Nummer 1.1 genannten Entscheidung zur Rückzahlung von gezahlten Beiträgen verpflichtet ist oder von der in Nummer 1.1 genannten Entscheidung betroffene Bescheide erlassen hat, die bestandskräftig sind, aber auf die noch nicht vollständig gezahlt wurde.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1 kann ein Aufgabenträger nur erhalten, wenn

4.1.1 er sich auf die Rückzahlungsoption I (Nummer 1.3.2.1) oder die Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2) beschränkt,

4.1.2 er unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühreneinnahmen und angemessener Verbandsumlagen finanziell nicht in der Lage ist, diese Beitragsrückzahlungen vollständig durch bereits aufgenommene oder noch aufzunehmende Darlehen zu finanzieren und

4.1.3 im Falle eines Zweckverbandes nach Nummer 3.1 alle Mitgliedsgemeinden finanziell nicht in der Lage sind die für die Finanzierung der Beitragsrückzahlung erforderlichen Verbandsumlagen zu zahlen.

4.2 Zuwendungen nach Nummer 2.2 können Verbandmitglieder nur erhalten, wenn sie

4.2.1 Mitglied eines Zweckverbandes nach Nummer 3.1 sind, der die Zuwendungsvoraussetzungen von Nummer 4.1.1 erfüllt, und

4.2.2 für Beitragsrückzahlungen ihres Zweckverbandes zu einer Verbandsumlage in Anspruch genommen wurden oder werden können, die sie wegen fehlender finanzieller Belastbarkeit nicht oder nicht vollständig zahlen können.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Das Land Brandenburg gewährt eine Fehlbedarfsfinanzierung.

<p>5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss</p>	<p><b>7 Verfahren</b></p>
<p>5.4 Bemessungsgrundlage:</p>	<p>7.1 Antragsverfahren</p>
<p>5.4.1 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1: Summe vorgesehener Rückzahlungsbeträge von geleisteten Anschlussbeiträgen auf der Grundlage der Rückzahlungsoption I (Nummer 1.3.2.1) und der Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2).</p>	<p>7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung nach dieser Richtlinie ist schriftlich und formlos bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie über die für den jeweiligen Antragstellenden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.</p>
<p>5.4.2 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.2: Zahlungsverpflichtungen für Verbandsumlagen, soweit sie gegenüber Zweckverbänden nach Nummer 3.1 bestehen, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1.1 erfüllen.</p>	<p>7.1.2 Der Antrag auf Zuwendung muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten. Dem Antrag sind daher insbesondere beizufügen und nachzuweisen:</p>
<p>5.5 Höhe der Zuwendung:</p>	<p>7.1.2.1 für Zuwendungen nach Nummer 2.1:</p>
<p>5.5.1 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1 richtet sich nach dem festgestellten Bedarf für beitragsrückzahlungsbedingte Kreditlasten nach Nummer 4.1.2, der nicht durch Einnahmen aus kostendeckenden Gebühren und einer angemessenen Verbandsumlage finanzierbar ist (nachrangige Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Betroffenheit von der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,</li> <li>- Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Verbandsversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) über den Inhalt und Umfang der Beitragsrückzahlung (Rückzahlungsoption) einschließlich der Beschlussvorlage,</li> </ul>
<p>5.5.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.2 richtet sich nach der Höhe der nicht aus eigenen Haushaltsmitteln (einschließlich nicht benötigter Finanzmittel) finanzierbaren Verbandsumlagen im Sinne von Nummer 4.2. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über den aus dem Grundsatzbeschluss resultierenden Umfang der Gesambeitragsrückzahlungen,</li> <li>- Nachweis über den Bedarf, der trotz Erhebung kostendeckender Gebühren und einer Beteiligung der kommunalen Verbandsmitglieder (Mitgliedsgemeinden) durch angemessene Verbandsumlagen entstanden ist,</li> </ul>
<p>5.5.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall unter Zugrundelegung der finanziellen Belastbarkeit des Zuwendungsempfangenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- beschlossener Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplan des laufenden Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres,</li> <li>- Jahresabschluss des letzten Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres.</li> </ul>
<p><b>6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Nebenbestimmungen</b></p>	<p>7.1.2.2 für Zuwendungen nach Nummer 2.2:</p>
<p>6.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich mit Nebenbestimmungen verbunden, mit denen die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung auch hinsichtlich der Organisationsstruktur ermittelt und verbessert werden kann. Hierzu ist durch den Zuwendungsempfänger die bereits erreichte Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch aussagekräftige Kennzahlen darzustellen sowie über mögliche und beabsichtigte Maßnahmen zu weiteren Effizienzsteigerungen zu berichten. Zudem hat der Zuwendungsempfänger Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Aufgabenträgern zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsplan des Zweckverbandes nach Nummer 3.1, aus dem sich die Verbandsumlageverpflichtung für den Antragstellenden ergibt,</li> <li>- Nachweis, dass der Zweckverband die Voraussetzungen von Nummer 3.1 erfüllt,</li> </ul>
<p>6.2 Die Bewilligungsbehörde hat die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid festzuschreiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis, dass die Verbandsumlage aus Haushaltsmitteln (einschließlich nicht benötigter Finanzmittel) ganz oder teilweise nicht gezahlt werden kann, unter Beifügung des beschlossenen Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr.</li> </ul>

7.1.3 Bestandteil des Antrages ist die Stellungnahme der für den Antragstellenden zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Angaben des Antragstellenden anhand ihrer eigenen Erkenntnisse und übermittelt diese zusammen mit dem Zuwendungsantrag an die Bewilligungsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei insbesondere zu prüfen,

- ob Umstände vorliegen, die gegen eine Betroffenheit des Antragstellenden - beziehungsweise bei Zuwendungen nach Nummer 2.2 des Zweckverbandes - von der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sprechen,
- ob bei Anträgen nach Nummer 2.2 der Zweckverband einen Grundsatzbeschluss der Vertretungskörperschaft (Verbandsversammlung) über die Beitragsrückzahlung erlassen hat und welche Rückzahlungsoption von diesem gewählt wurde,
- ob bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 der Anspruchstellende eine kommunalaufsichtliche Kreditgenehmigung beantragt hat und in welchem Umfang diese erteilt wurde oder zu erteilen beabsichtigt ist,
- in welchem Umfang bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 der Anspruchstellende kostendeckende Gebühren erhebt,
- in welchem Umfang bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 ein antragstellender Zweckverband noch offene Forderungen aus Verbandsumlagen der Vorjahre besitzt,
- ob Erkenntnisse über finanzielle Belastbarkeit des Aufgabenträgers im Hinblick auf seinen zu leistenden Schuldendienst vorliegen,
- ob Erkenntnisse vorliegen, ab welcher Höhe die Mitgliedsgemeinde eines antragstellenden Zweckverbandes (Nummer 2.1) oder die antragstellende Kommune (Nummer 2.2) nicht zur Leistung der Verbandsumlage in der Lage ist,
- ob Informationen über den Stand von bestehenden Projekten und den Stand von Verhandlungen zu Vorhaben kommunaler Zusammenarbeit vorliegen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat ein Weisungsrecht gegenüber der Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Auf der Grundlage des schriftlichen Antrages erteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

7.2.3 Form und Inhalt der Konkretisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid bestimmt.

7.2.4 Die Bewilligungsbehörde legt den Bewilligungszeitraum fest.

7.2.5 Bei der Bewilligung der Zuwendung nach Nummer 2.1 hat die Bewilligungsbehörde durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Zuwendung

- bei noch ausstehender Kreditfinanzierung unmittelbar zur Beitragsfinanzierung verwendet wird oder
- bei noch laufender Darlehensfinanzierung erforderlichenfalls als Sondertilgung verwendet wird.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die vom Empfänger benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt als Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (Beitragsrückzahlungen beziehungsweise Kredittilgung bei Zuwendungen nach Nummer 2.1, Verbandsumlagezahlung bei Zuwendungen nach Nummer 2.2) gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

7.4.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

7.4.3 Der Verwendungsnachweis besteht je Zuwendung aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 30. Juni 2017 in Kraft und am 1. Januar 2019 außer Kraft.

## **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. Juni 2017

Der Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 6. August 2015 zunächst abgelehnt. Auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15. September 2015 wird hingewiesen.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16269 Wriezen, **Gemarkung Haselberg, Flur 3, Flurstück 429 sowie Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 17** (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben (Az.: G01214).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Gesamthöhe über Grund von 170 m. Die Nennleistung der Windkraftanlagen beträgt 2,0 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen bis auf die Projektionslinie des Rotors) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Während der Einwendungsfrist vom 16. Juli 2014 bis einschließlich 15. August 2014 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

### **Auslegung**

Der Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2016 einschließlich des Genehmigungsbescheides vom 21. Dezember 2016 sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 29. Juni 2017 bis einschließlich 12. Juli 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) (Telefon-

nummer: 0335 560-3182) und in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, Zimmer 17 in 16269 Wriezen (Telefonnummer: 033456 49161) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid 30.012.00/14/1.6.2V/RO des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. August 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2016 kann Klage erhoben werden.

Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Service

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. August 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3465** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 21, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Beeskower Str. 12, Größe: 4.594 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.015.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermieteter Verbrauchermarkt  
Postanschrift: Beeskower Chaussee 12, 15859 Storkow (Mark)  
AZ: 3 K 79/15

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. August 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 27** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schernsdorf, Flur 2, Flurstück 28/3, Gartenland, Größe: 1.301 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.600,00 EUR.

Nutzung: ungenutzte baureife Mischbaufläche

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 136/14

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. August 2017, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 447** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1.000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>: infolge Fortführung Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>; Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>; Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>  
Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/3 bezeichnet.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 17 geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 50/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. August 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 448** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11,432/1.000 (Elf, vierhundertzweieunddreißig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken: Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

#### **nach Fortführungsmittelungen geändert:**

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/4

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss links.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 51/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. August 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 449** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken: Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

#### **nach Fortführungsmittelungen geändert:**

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m<sup>2</sup>

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/5

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Dachgeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 52/13

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Kathrin Haferland**, Dienstausweisnummer **156**, ausgestellt am 10.11.2008, Gültigkeitsvermerk bis zum 08.11.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeipräsidium Land Brandenburg**

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Michael Plümecke**, Dienstausweisnummer **011811**, Kartenummer 12749, Farbe grün, ausgestellt am 12.08.2014 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen und Kriminaldienstmarken**

#### **Polizeipräsidium Land Brandenburg**

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis sowie die Kriminaldienstmarke von Herrn **Holger Kutzschebauch**, Dienstausweisnummer **08233**, Kartenummer 12084, Farbe grün, ausgestellt am 14.09.2012 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, und die Kriminaldienstmarke Nr. 0709 werden hiermit für ungültig erklärt.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.